

Ordnung der Fußballseniorenabteilung des SV Millingen 1928 e.V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, diverse und männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1

- 1.) Die Fußballsenioren-Abteilung – im Folgenden FSA genannt - des SV Millingen 1928 e.V. ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des Vereins.
- 2.) Die Abteilung unterwirft sich den Satzungen des Fußballverbandes Niederrhein e.V. und den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Niederrhein e.V. als Mitglied angehört.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- 1.) Zweck der FSA ist vornehmlich die Förderung des Fußball-, des Breiten- und Freizeitsports als Mittel körperlicher, geistiger und sittlicher Ertüchtigung sowie die Pflege der Sportkameradschaft.
- 2.) Die FSA ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- 3.) Die FSA wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- 4.) Die FSA fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Sie verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Parteipolitische, rassenpolitische und konfessionelle Betreibungen sind ausgeschlossen.

§ 3

- 1.) Die Einnahmen der Abteilung setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Etatzuweisungen durch den Vorstand des SV Millingen
 - b) Einnahmen von Veranstaltungen
 - c) Beihilfen und Spenden
- 2.) Die Einnahmen dienen ausschließlich der Erfüllung des in der Ordnung der FSA vorgeschriebenen Zweckes. Eine Vermögensansammlung zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.
- 3.) Abteilungsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch in dieser Eigenschaft keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- 4.) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein festgelegt.

§ 4

- 1.) Mitglied der FSA kann jede volljährige natürliche Person werden.

- 2.) Sowohl aktive als auch passive Mitglieder der FSA müssen Mitglieder des SV Millingen sein.
- 3.) Wer die Mitgliedschaft in der FSA und damit im SV Millingen erwerben möchte, hat der Abteilungsleitung der FSA oder dem geschäftsführenden Vorstand des SV Millingen ein schriftliches Aufnahmeformular zukommen zu lassen.
- 4.) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnung der FSA in den jeweils gültigen Fassungen an.
- 5.) Mitglieder der Fußballjugendabteilung des SV Millingen werden nach Erreichen der Altersgrenze Mitglied der FSA.
- 6.) Jugendspieler, die vorzeitig zum Seniorenspieler erklärt werden, werden damit gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied der FSA.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem SV Millingen oder seiner FSA.

Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreibekarte an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

§ 6

- 1.) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des SV Millingen, gegen die Ordnung der FSA, gegen die Anordnungen der Abteilungsleitung oder der Trainer und Betreuer verstoßen, können nach vorheriger Anhörung der Abteilungsleitung folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a) Verweis
 - b) angemessene Strafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Abteilung.
 - d) Platzverbot

Der Bescheid über die Maßnahme ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

- 2.) Die Abteilungsleitung kann ferner ein Vereinsausschlussverfahren durch den Vorstand des SV Millingen beantragen.

§ 7

- 1.) Organe der FSA sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Abteilungsleitung

§ 8

- 1.) Oberstes Organ der FSA ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich bis Ende Dezember stattfinden.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) die Abteilungsleitung beschließt,
 - b) 20 stimmberechtigte Mitglieder bei der Abteilungsleitung beantragt haben.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Abteilungsleitung durch Aushang an den für die Vereinsmitteilungen üblichen Stellen. Außerdem ist die örtliche

Presse über die Versammlungen in Kenntnis zu setzen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

- 5.) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung geleitet. Ist kein Mitglied der Abteilungsleitung anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ordnungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- 8.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung bei der Abteilungsleitung eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens fünf Tage vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- 9.) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
- 10.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der FSA und der 1. Vorsitzende des SV Millingen.
- 11.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen, sofern sie kein Stimmrecht durch die Mitgliedschaft in der FSA haben.
- 12.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 13.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

- 1.) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) den drei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) dem Kassierer

Die Abteilungsleitung ist auch handlungs- und beschlussfähig, wenn das Amt des Abteilungsleiters nicht besetzt ist.

§ 10

- 1.) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die Leitung der FSA im Rahmen der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung sowie die Vertretung fußballsportlicher Interessen innerhalb des Vereins und der Öffentlichkeit.
- 2.) Die Sitzungen der Abteilungsleitung finden nach vorheriger Terminabsprache bei Bedarf statt.
- 3.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

§ 12

- 1.) Die Ordnung der FSA darf der Satzung des SV Millingen nicht widersprechen.

- 2.) Die vorstehende Ordnung der FSA des SV Millingen wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2025 beschlossen und tritt nach der Genehmigung des Gesamtvorstandes des SV Millingen am 11.03.2025 in Kraft.

Stand nach der Ordnungsänderung vom 11.03.2025